

„Fachforum 2020- Kinderschutz geht alle an! Das Kindeswohl zwischen Pädagogik, Jugendhilfe, Medizin und Justiz“- eine Zusammenfassung des Vortrags Prof. Dr. Ludwig Salgos zum diesjährigen Fachforums des Netzwerks Frühe Hilfen und Kinderschutz Stadt und Landkreis Göttingen vom 17. Juni 2020

In Form eines dialogischen Impulsvortrags referierte der Familienrechtler und Seniorprofessor **Professor Dr. Ludwig Salgo** von der Goethe-Universität Frankfurt zum präventiven und intervenierenden Kinderschutz. Hierbei wurde deutlich, dass sich in den letzten Jahren in der deutschen Gesetzgebung zum Kinderschutz viel getan hat: das Kindschaftsrechtsreformgesetz 1998, das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung 2000, das Gewaltschutzgesetz 2000, das Kinderrechteverbesserungsgesetz 2000, das Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz (KICK) 2005, das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls 2008, das FamFG 2009, das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2011, die Istanbul-Konvention und insbesondere das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG, einschließlich KKG) 2012 sind wichtige Bestandteile des aktuellen deutschen Kinderschutzrechts.

Salgo wirft die Frage auf, warum bestehende Möglichkeiten eines effektiven und konsequenten Kinderschutzes in Form materiell-rechtlicher Regelungen im zivilrechtlichen Kinderschutz (z.B. §§ 1666, 1666a, 1684 BGB), die zahlreichen verfahrensrechtlichen Regelungen des FamG, die auf einen schnellen und wirksamen Kinderschutz fokussieren und die zahlreichen, dem Jugendamt zur Verfügung stehenden Instrumente zum Verstehen und schnellem Handeln und Helfen (z.B. §§ 8Abs.3, 8a, 8b, 27ff., 42 SGB VIII) nicht optimal zum Einsatz gebracht und genutzt werden.

Angesichts der Fehlerhäufungen beispielsweise im Breisgauer, Münsteraner oder Lügder Fall sei festzustellen, dass nicht Rechtsdefizite, sondern vielmehr Implementations- und Handlungsdefizite die konsequente Umsetzung des Kinderschutzes behindern und vorhandene Möglichkeiten nicht genutzt werden.

Salgo bemängelt, dass Kinderschutz in Deutschland elternzentriert wahrgenommen und umgesetzt werde, dass kindzentrierte Wissensbestände nicht in Hilfeplanungen einbezogen werden und Interventionen allzu häufig auf Erhaltung der rechtmäßigen elterlichen Autorität und den sichtbaren Willen der Eltern, ihren Erziehungsstil zu verändern, abzielen. Prof. Salgo macht deutlich, dass Kinderschutz zwar in erster Linie den Eltern im Sinne des Gefährdungsabwendungsprimats zugewiesen sei, der Staat jedoch im Sinne der Kontroll- und Sicherheitsverantwortung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, die Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen. Der grundrechtliche Anspruch eines Kindes auf Schutz durch den Staat werde umgesetzt durch Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz und deren ausführende Organe des Zivil-, Sozial-, Gesundheits-, Straf- und Polizeirecht. Hier stellt Salgo erneut die Frage, was gute Gesetze bei fehlendem Wissen, Ressourcenmängeln in der Umsetzung und Missachtung gesetzlicher Vorgaben nützen.

Zudem fehlten oftmals entsprechende Rahmenbedingungen, um interprofessionelles Fallverstehen zu ermöglichen. Defizite in den informativen Vernetzungen behinderten frühzeitiges Erkennen und Reagieren, verlängerten die Zeiträume, in denen Kinder Misshandlungen und Vernachlässigungen ausgesetzt seien und verwiesen auf die Frage nach den innerhalb der verschiedenen Systeme geltenden Handlungsmaximen für den Kinderschutz. Salgo regt diesbezüglich die Einführung von Fehlerstudien an, um Hilfestrukturen weiterentwickeln und langfristig verbessern zu können.

Als tragende Säulen des Kinderschutzes identifiziert Salgo die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) unter Einbezug der freien Träger sowie die Familiengerichte.

Um diese Versäulung und damit einhergehende Kommunikationslücken zwischen den unterschiedlichen Systemen im Kinderschutz zu überwinden, brauche es laut Salgo strukturelle Vernetzung, Handlungs- und Rechtssicherheit sowie Stärkung und Weiterentwicklung der Maßnahmen im Kinderschutz.

Das 2012 eingeführte Bundeskinderschutzgesetz greife Schutzlücken bestehenden Rechts auf, zeige Wege zur sinnvollen, ineinandergreifenden Verzahnung der Hilfe- und Unterstützungssysteme und führe diese zusammen. Zudem trage es dazu bei, dass Professionelle aus unterschiedlichen mit Kindern befassten Bereichen-außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe- sensibilisiert und zur interdisziplinären Vernetzung und Kooperation geführt werden.

Exemplarisch greift Salgo hier die Rolle und Aufgaben der **insofern erfahrenen Fachkraft (hier ISEF)**¹(§§ 8a, 8b SGB VIII; § 4 Abs. 2 KKG) auf:

Noch immer lägen in den unterschiedlichen mit Kinderschutz befassten Systemen nicht genügend Kenntnisse zu Zielsetzung und Verfahren der Beratung, über entsprechende Ansprechpartner sowie über Funktion und Kompetenzen der ISEF vor, oftmals erscheine Professionellen der Weg zum Jugendamt gar als der zuverlässigere und einfachere. Insbesondere der Anspruch auf Hinzuziehen und Beratung durch eine ISEF außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe nach § 8b SGB VIII sei Vielen nicht bekannt! Auch die Statistik zeige, dass bei lediglich 50,5 % der Fälle einer drohenden Kindeswohlgefährdung eine ISEF hinzugezogen werde, womit die Praxis noch nicht im vollen Umfang den Intentionen des Gesetzgebers folge. Salgo bemerkt hierzu, dass der Themenkomplex „Kindeswohlgefährdung“ fester Bestandteil und verbindlicher Inhalt der Facharzt-, aber auch Lehrerausbildung werden sollte. Gerade im medizinischen Bereich ergibt sich nicht selten die Situation, dass sich Ärzt*innen im Konflikt zwischen Befugnisnorm und Schweigepflicht finden.

Salgo weist im Folgenden darauf hin, dass eine Einbindung der ISEF in die Hierarchie der zu beratenden Einrichtung nicht zu empfehlen sei, da sich Überschneidungen mit der Fachaufsicht konflikthaft gestalten und ratsuchende Mitarbeiter*innen sich mit ihren Unsicherheiten nicht in dem Maße wie einer externen und unabhängigen Fachkraft gegenüber öffnen könnten. Zudem bestehe das Risiko, dass Anonymisierungen bei der Datenweitergabe leerlaufen.

Als besonders wichtig erachtet Salgo die konsequente Evaluation sowie Qualifikation insofern erfahrener Fachkräfte: Das Zusammentragen und Auswerten von Informationen über die Zufriedenheit fallführender Fachkräfte und Einrichtungen mit der ISEF-Beratung, auch aus Sicht des Jugendamtes, aber auch das Aneignen feldspezifischer Kenntnisse von ISEF insbesondere im Schul- und Gesundheitsbereich (z.B. Sucht, sex. Missbrauch, psych. Erkrankungen, interkulturelle Kompetenz etc.) trügen zu Qualitätssicherung und Weiterentwicklung bei.

Einen zentralen Gradmesser für Qualität im Kinderschutz sieht Salgo in der Kooperation der verschiedenen Hilfesysteme. Fachlichkeit zeichne sich insbesondere darin aus, dass interdisziplinäre

¹ *In Stadt und Landkreis Göttingen wird die insofern erfahrene Fachkraft nach §§ 8a, 8b SGB VIII als „Kinderschutzfachkraft“ bezeichnet.

Kommunikation stattfinden und Expertenwissen in Hilfeplanungen mit einbezogen werde. Typische Fehler auf Seiten des Jugendamtes bzw. des Familiengerichtes zeigten sich oftmals darin, dass Gefährdungslagen nicht ausreichend dargelegt und Abwägungsprozesse nicht transparent kommuniziert werden, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht beachtet werde, Erfolglosigkeit öffentlicher Hilfen oder Scheitern ambulanter Hilfsangebote nicht dokumentiert werden, mangelnde Mitarbeit auf Seiten der Eltern nicht dargelegt und keine tauglichen Gutachten erstellt werden.

Selten lege das Jugendamt Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Familiengerichts zum OLG ein, auch wenn dieses nicht im Sinne des Jugendamtes entscheidet, und fast nie käme es zu Verfassungsbeschwerden durch das Jugendamt. Auf der anderen Seite gebe es keine rechtliche Unterstützung der Fachkräfte des Jugendamtes in Verfahren des Familiengerichts.

Hier fordert Salgo in der nachfolgenden Diskussion, dass das Jugendamt als Mussbeteiligter in Verfahren des Familiengerichts von der Möglichkeit Gebrauch machen muss, sich im Sinne von Aufklärungsrügen in das Verfahren einzuschalten und beteiligte Richter*innen auf vorliegende Sachverhalte etc. hinzuweisen. Diesbezüglich beklagt Salgo eine unzureichende Thematisierung von Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz an den Hochschulen und daraus resultierende Kenntnislücken.

Im zweiten Teil seines Vortrags geht Salgo zunächst auf strukturelle Probleme der Kinder- und Jugendhilfe ein: Gerade der ASD, aber auch viele andere Bereiche beklagen eine unzureichende Ausstattung an qualifiziertem Personal. Er fordert die Darlegung realistischer Fallzahlen anstatt Durchschnittszahlen, die über die tatsächliche Arbeitsbelastung der Mitarbeiter*innen hinwegtäuschen, zudem sollte Alter und Erfahrung bei der Einstellung von neuen Mitarbeiter*innen mit bedacht werden. Darüber hinaus sollten externe Experten einbezogen werden, um eine qualifizierte Diagnostik zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos sowie eine optimale Hilfeplanung sicherzustellen. Diesbezüglich fordert Salgo eine „Entdämonisierung von Polizei, Justiz, (Gerichts-)Medizin und Psychiatrie“.

Auch vermisst Salgo den konstruktiven, kritischen Dialog über Kinderschutz und die Wirksamkeit der eingesetzten Hilfen zwischen öffentlichen und freien Trägern. Hierbei führt er zahlreiche Beispiele für Vorurteile und Versagen von Jugendhilfe und/oder Justiz bei häuslicher Gewalt auf und verweist mehrmals darauf, dass die Regelvermutung zur Kindeswohldienlichkeit von Umgang nach § 1626 Abs.3 BGB in Fällen von häuslicher Gewalt und/oder bei fortwährendem hohem elterlichen Konfliktniveau keine Geltung beanspruchen könne! Die Überidealisierung der gemeinsamen elterlichen Sorge und des Rechts auf Umgang führe vielmehr dazu, dass das Umgangsrecht dem Gewaltschutz zuwider laufe und Belastungen des Kindes, selbst des begleiteten Umgangs, bagatellisiert werden! Kinder und Jugendliche haben zudem, so kritisiert Salgo, zu wenig Rechtsansprüche auf eigene Beratung, auch sei Schutz und Unterstützung für minderjährige Zeug*innen in Gerichtsverfahren, wie es die Istanbulkonvention vorschreibt, unzureichend. Kinder und Jugendliche haben nach § 1631 BGB ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Familien sollten diesbezüglich gemäß § 16 SGB VIII Wege aufgezeigt werden, wie Konflikte gewaltfrei gelöst werden können (z.B. Beratungsangebote, Antiaggressionstraining, SPFH, Angebote der Gesundheitshilfe etc.). Dies müsse gemäß § 1666 BGB durch das Familiengericht geprüft werden!

Weiterhin bemängelt Salgo die oftmals unzureichende Qualifikation von Familienrichter*innen:

Die Forderung des Deutschen Bundestags und seiner Kinderkommission nach verpflichtenden Fortbildungen in den Bereichen Sorge- und Umgangsprobleme bei besonders belasteten Familienstrukturen, Fragen zur Anhörung von Kindern, interdisziplinäre Fortbildung zu häuslicher Gewalt, Umgang mit Opferzeugen, traumatisierten Zeugen, Schutz von Opfern in Verfahren sowie interdisziplinärer Austausch mit Jugendhilfe, Medizin und Psychologie wurde bislang nicht eingelöst.

Auch sollten Verfahrensbeistände, die als zentrale Akteure sowohl von Jugendämtern als auch von Gerichten als unverzichtbarer Bestandteil moderner Kinderschutzverfahren geschätzt werden, über eine erforderliche Qualifikation und Eignung verfügen. Das umfangreiche Anforderungsprofil wird näher ausgeführt in § 158 FamFG.

In seinem abschließenden Fazit hält Salgo fest, dass sich viel bewegt im Kinderschutz, jedoch hinsichtlich der Defizite bezogen auf Implementation, Anwendung und Ausbildung, Haltung, Ressourcen sowie Forschung noch vieles bleibt, was es anzufassen und weiterzuentwickeln gilt.

In der sich anschließenden Diskussion ließen sich folgende zentrale Themen ausmachen:

Es sollten Strukturen entwickelt werden, die Rolle, Aufgabengebiete und Kompetenzen insofern erfahrener Fachkräfte stärken, unterstützen und in der Öffentlichkeit bekannt machen: So fehlen oftmals Kapazitäten, sich in Einrichtungen vorzustellen, wie zum Beispiel pauschale Stundenabrechnungen und Vergütungen für ISEFs, wenn sie an Teambesprechungen in Schulen, Kitas etc. teilnehmen. Einige der Teilnehmenden konnten berichten, dass sie im Anschluss an Vorstellungstermine in Einrichtungen wesentlich mehr Zulauf und Anfragen beobachten können, dies jedoch in der Regel nach einiger Zeit wieder nachlasse.

Salgo weist explizit darauf hin, dass die Beratung durch eine ISEF dem Hinzuziehen des Jugendamtes vorgeschaltet sein sollte. Auch sollten Informationen, die die ISEF im Beratungsgespräch erhält, nicht durch diese an das Jugendamt weitergegeben werden. Dies komme nur dann in Frage, wenn das vorliegende Gefährdungsrisiko als sehr hoch eingeschätzt wird und die betreffende Einrichtung selbst das Jugendamt nicht einschalten möchte. Die Fallverantwortung liegt nach wie vor bei der falleinbringenden Fachkraft!

Zudem wurde das Thema angesprochen, dass oftmals nicht ausreichendes Wissen über rechtliche Rahmenbedingungen im Kinderschutz vorhanden ist, Fortbildungen als nicht ausreichend empfunden werden und gerade pädagogische Fachkräfte das Gebiet als schwer greifbar und sehr umfangreich wahrnehmen. Diesbezüglich fordert Salgo ausreichende Fortbildungsmaßnahmen sowie rechtlichen Beistand für Mitarbeitende der Kinder- und Jugendhilfe in Verfahren des Familiengerichtes durch externe juristische Experten.

Mit dieser interessanten und lebendigen Diskussion ging der Fachtag dem Ende zu. Die Teilnehmenden hatten abschließend die Möglichkeit, auf einem eingeblendeten Evaluationsfeld Rückmeldungen zum Fachtag zu geben.

Evaluation des Fachforums

Es zeigte sich hohe Zufriedenheit mit der technischen Ausgestaltung des Seminars als zoom-Webinar, mit den inhaltlichen Schwerpunkten des Vortrags und der Diskussionsrunde sowie dem zeitlichen Rahmen. Die überwiegende Zahl der Teilnehmenden gab an, dass sich die zuvor bestehenden Erwartungen an das Fachforum erfüllt haben.

Die genaue Darstellung der Evaluationsergebnisse finden Sie unten unter „Pdf Evaluation“.

Weiterführende Hinweise und links finden Sie im Folgenden:

- **Aktuelles Ablaufschema zu Kindeswohlgefährdung:**

https://www.landkreisgoettingen.de/pics/medien/1_1582709999/LK_FH_Kindeswohl_A4-FlyerFeb20neu_Web.pdf

- **Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
Eine Handreichung für Ehrenamtliche**

https://www.landkreisgoettingen.de/pics/medien/1_1424706623/Landkreis-Kindeswohlgefahrdung-Online_3_.pdf

- **Flyer Fachberatung im Kinderschutz Bereich Osterode**

https://www.landkreisgoettingen.de/pics/medien/1_1575974073/2019_Flyer_Kinderschutzfachkraefte_2018_-_02.pdf

- **Flyer Fachberatung im Kinderschutz der Caritas im Bereich Duderstadt, Radolfshausen, Bovenden, Gleichen, Gieboldehausen**

[Flyer Fachberatung im Kinderschutz der Caritas im Bereich Osterode](#)

- **Handreichung Kinderschutz für medizinisches Fachpersonal**

https://www.landkreisgoettingen.de/pics/medien/1_1566915268/2019_Handlungsleitfaden_Kinderschutz_27_08_2019.pdf

- **„Kinderschutz in Niedersachsen“, Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

<http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/>

- **Bundesinitiative Frühe Hilfen**

<https://www.fruehehilfen.de/>

Zusammenfassung und Dokumentation:
Annette Hoinkhaus